

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

7. Stück vom Jahre 1879.

Inhalt: *Az 49.* Verordnung, die Expropriation von Grundeigentum zu Erweiterung einer Eisenbahnanlage betr. S. 207. — *Az 50.* Bekanntmachung, die Richtungslinie der Birna-Bergschäfers Staatsbahn betr. S. 208. — *Az 51.* Bekanntmachung, den Spielkartensteuern betr. S. 208. — *Az 52.* Verordnung, die Bestellung von Reichsrichtern betr. S. 209. — *Az 53.* Bekanntmachung, die Beichtigung eines Zündfahrs betr. S. 213.

Az 49. Verordnung,

die Expropriation von Grundeigentum für Erweiterung der innengebachten
Eisenbahnanlage betreffend;

vom 5. Mai 1879.

Nach Herstellung der directen Einmündung der Chemnitz-Komotauer Eisenbahn in den Staatsbahnhof zu Altha macht sich im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Betriebs und zu Erhaltung einer directen Verbindung zwischen dieser Linie und dem früheren Privatbahnhofe, eine geringe Verbreiterung der Planie, beziehentlich Verlegung des bestehenden Gleises notwendig.

Wird Allerhöchster Genehmigung wird daher von dem Ministerium des Innern, auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigentum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 120) andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Plans auf die fragliche Erweiterung in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese erweiterte Anlage zu beobachtenden Verfahrens und der diesfalligen Instruction der Behörde und der Tagatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 374 fg.), sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.